

CA/106/99

Orig.: deutsch

München, den 07.12.1999

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 11

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Verwaltungsrat (zur Beschlußfassung)
2. Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Das Dokument enthält den Vorschlag, Artikel 11 EPÜ um eine Vorschrift zu erweitern, die es erlaubt, auch nach der im Rahmen der EPÜ-Revision vorgesehenen Streichung des Artikels 160 (2) EPÜ externe rechtskundige Mitglieder der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts zu ernennen.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Ausschuß "Patentrecht" zu beauftragen, den Vorschlag im einzelnen zu prüfen.

I. NATIONALE RICHTER IN DER GROßEN BESCHWERDEKAMMER

1. Um dem Ziel einer Harmonisierung der Patentrechtsprechung in Europa näher zu kommen, wirken schon seit einigen Jahren nationale Richter als rechtskundige Mitglieder in Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer des EPA mit, in denen grundsätzliche Fragen des europäischen Patentrechts zur Entscheidung anstehen. An Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer waren bisher beteiligt Dr. Karl Bruchhausen (†), Richter am deutschen Bundesgerichtshof, Professor Jan J. Brinkhof, Vizepräsident des *Gerechtshof* in 's-Gravenhage (Den Haag), und Bernhard Jestaedt, ebenfalls Richter am deutschen Bundesgerichtshof. Der Verwaltungsrat der EPO hat einem Vorschlag des Präsidenten des EPA (siehe Dokument CA/6/99 vom 19. Mai 1999) zugestimmt, diese Beteiligung nationaler Richter zu verstärken und weitere externe Mitglieder der Großen Beschwerdekammer zu ernennen.

II. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ERNENNUNG EXTERNER BESCHWERDEKAMMERMITGLIEDER

2. Die Rechtsgrundlage für die Ernennung externer Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer ist derzeit Artikel 160 (2) EPÜ:

"Während einer Übergangszeit, deren Ende der Verwaltungsrat bestimmt, kann der Verwaltungsrat nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer oder der Beschwerdekammern auch technisch vorgebildete oder rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten ernennen, die ihre Tätigkeit in den nationalen Gerichten oder Behörden weiterhin ausüben können. Sie können für einen Zeitraum ernannt werden, der weniger als fünf Jahre beträgt, jedoch mindestens ein Jahr betragen muß; sie können wiederernannt werden."

Die in Artikel 160 (2) EPÜ angesprochene Übergangszeit kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrats beendet werden - was bisher nicht geschehen ist.

Ergänzend hat der Verwaltungsrat am 20. Oktober 1977, gestützt auf Artikel 33 (2) b) EPÜ, die Verordnung über die Ernennung und die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer, die nach Artikel 160 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens ernannt werden, erlassen (Dokument CA/D 6/77). Die in dieser Verordnung enthaltene Vergütungsregelung wurde am 10. Dezember 1987 geändert (Dokument CA/D 13/87).

3. Im Zuge der EPÜ-Revision sollen jedoch die Übergangsvorschriften in den Artikeln 159 - 163 EPÜ gestrichen werden (siehe die Dokumente CA/156/97 vom 14.11.1997, Nr. 5.6 und CA/PL 18/98 vom 16.10.1998, Nr. 4), da sie nach fast drei Jahrzehnten obsolet geworden sind. Im Ausschuß Patentrecht bestand Einvernehmen darüber, daß auch Artikel 160 (2) EPÜ gestrichen werden sollte, da er in seiner jetzigen Fassung lediglich eine Übergangsbestimmung darstelle. Jedoch müsse im Verwaltungsrat beraten werden, ob die Substanz des Artikels 160 (2) EPÜ beibehalten werden solle (Sitzung vom 3. und 4. November 1998, CA/PL PV 8, Nr. 9).

Es ist daher zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit, externe Mitglieder der Beschwerdekammern zu ernennen, bleibend an geeigneter Stelle im EPÜ verankert werden soll.

III. DIE BETEILIGUNG EXTERNER MITGLIEDER IM BESCHWERDEVERFAHREN

4. Die Beteiligung externer rechtskundiger Mitglieder aus den EPÜ-Vertragsstaaten in Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer hat sich bewährt. Auch in Zukunft ist damit zu rechnen, daß die Mitwirkung nationaler Richter in wichtigen Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer wertvolle Impulse geben, zur internationalen Anerkennung dieser Entscheidungen beitragen und die Harmonisierung der Patentrechtsprechung in Europa auf diese Weise fördern kann.

Die Ernennung nationaler Richter aus den Vertragsstaaten zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ist daher auch in Zukunft in hohem Maße wünschenswert.

5. Aufgrund des Artikels 160 (2) EPÜ hat der Verwaltungsrat nicht nur rechtskundige Mitglieder der Großen Beschwerdekammer ernannt, sondern auch eine große Zahl technisch vorgebildeter externer Mitglieder der Technischen Beschwerdekammern des EPA.

Mit ein Grund für die Schaffung der Möglichkeit, externe Beschwerdekammerglieder zu ernennen, war die Sorge, daß insbesondere in der Anfangsphase des EPA das Fachwissen in der notwendigen Breite innerhalb des Hauses fehlen könnte. Das trifft heute nicht mehr zu: Fachwissen ist auf allen technischen Gebieten vorhanden. Daher besteht kein Grund, weiterhin externe technisch vorgebildete Mitglieder der Technischen Beschwerdekammern zu ernennen. Dasselbe gilt für externe technisch vorgebildete Mitglieder der Großen Beschwerdekammer.

In letzter Zeit waren daher sehr selten externe Mitglieder in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern tätig. Außerdem hat sich ihre Beteiligung aus organisatorischen Gründen als kompliziert (Notwendigkeit von ggf. wiederholten Reisen zu den Beratungen der Kammer, Schwierigkeiten bei der Terminabsprache etc.) und zunehmend ineffizient erwiesen.

6. Die erwähnten organisatorischen Schwierigkeiten sprechen auch gegen die Beibehaltung der nur in den ersten Jahren genutzten Möglichkeit, externe rechtskundige Mitglieder der Juristischen oder der Technischen Beschwerdekammern zu ernennen.
7. Daher wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Ernennung externer Beschwerdekammermitglieder auf rechtskundige Mitglieder der Großen Beschwerdekammer zu beschränken.

III. DIE ÜBERNAHME DES ARTIKELS 160 (2) IN ARTIKEL 11 EPÜ

8. Es wird vorgeschlagen, den beizubehaltenden Regelungsgehalt des Artikels 160 (2) EPÜ in Artikel 11 EPÜ - Ernennung hoher Beamter - aufzugreifen und dieser Vorschrift einen Absatz 5 hinzuzufügen:

Artikel 11 EPÜ - Ernennung hoher Beamter

Absätze (1) - (4): unverändert

(5) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts auch rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte der Vertragsstaaten, die ihre Tätigkeit in den nationalen Gerichten weiterhin ausüben, zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ernennen. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wiederernannt werden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUM TEXT DES NEUEN ARTIKEL 11 (5) EPÜ

9. Satz 1 des neuen Artikels 11 (5) EPÜ entspricht, soweit die Regelung übernommen werden soll, dem bisherigen Artikel 160 (2) Satz 1 EPÜ. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich, daß die Mitglieder nationaler Gerichte der Vertragsstaaten im Patentbereich tätig sein sollen. Auf die Erwähnung der Behörden wird verzichtet, da dies auf den Fall externer technischer Mitglieder, die in der Regel in nationalen Patentämtern arbeiten, zugeschnitten ist.

Aus dem Satzteil "die ihre Tätigkeit in den nationalen Gerichten weiterhin ausüben" ergibt sich, daß aktive Mitglieder nationaler Gerichte in der Großen Beschwerdekammer mitwirken sollen, da sonst das Ziel der Harmonisierung der Rechtsprechung nicht voll erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muß zumindest im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung erfüllt sein; ein nachträglicher Wegfall während der Amtszeit, z. B. infolge Versetzung in den Ruhestand, beendet die Amtszeit als externes Mitglied der Großen Beschwerdekammer nicht, verhindert aber eine Wiederernennung.

10. Satz 2 des neuen Artikels 11 (5) EPÜ weicht von dem bisherigen Artikel 160 (2) Satz 2 EPÜ ab, der eine flexible Amtszeit von einem bis weniger als fünf Jahre vorsieht. Diese Flexibilität sollte wohl dazu dienen, auf die schwer zu prognostizierenden Bedürfnisse in den Anfangsjahren des EPA angemessen reagieren zu können.

Demgegenüber erscheint die vorgeschlagene feste Amtszeit von drei Jahren, wie sie auch der derzeitigen Ernennungspraxis entspricht, als die übersichtlichere und besser handhabbare Lösung. Von einer Amtszeit von fünf Jahren, wie sie für interne Beschwerdekammermitglieder gilt, wird abgesehen, um bei einem Ausscheiden aus dem nationalen Gericht während der Amtszeit als externes Mitglied der Großen Beschwerdekammer die verbleibende Amtszeit gering zu halten.

Die Möglichkeit der Wiederernennung noch aktiver Richter sollte insbesondere mit Blick auf die Harmonisierungsfunktion auf jeden Fall beibehalten werden.

V. ANPASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN EXTERNER BESCHWERDEKAMMERMITGLIEDER

11. Die in Ziffer 2 erwähnte Verordnung des Verwaltungsrats über die Ernennung und die Beschäftigungsbedingungen der nach Artikel 160 Absatz 2 EPÜ ernannten Mitglieder der Beschwerdekammern muß nach Revision des Artikels 11 EPÜ an die dann geänderte Rechtslage angepaßt werden.
